

öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
60	StR Ullrich Sierau	
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Tanja Meininghaus	2 56 89	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anreg...	18.02.2003	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	19.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	25.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	20.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	12.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	25.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	18.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	13.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	26.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	25.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	19.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	18.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	26.02.2003	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	25.02.2003	Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2003	Empfehlung
Rat der Stadt Dortmund	06.03.2003	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Osterfeuer / Brauchtumsfeuer

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Die Bezirksvertretungen nehmen die Ausführungen der Verwaltung im Rahmen ihres Anhörungsrechts zur Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt Dortmund dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Der Rat der Stadt Dortmund stimmt einer Veränderung des Verwaltungshandelns im Umgang mit Osterfeuern / Brauchtumsfeuern zu.

Begründung

Es ist durch das Umweltamt festgestellt worden, dass unter dem Deckmantel „Brauchtumsfeuer“ oder „Osterfeuer“ eine unüberschaubare Anzahl von Feuern entfacht wird, bei denen nicht das überlieferte Brauchtum sondern das thermische Reduzieren von Abfällen im Vordergrund steht.

Situation:

Die Zahl der Verbrennungsvorgänge an den Osterfeiertagen ist nach Beobachtung des Umweltamtes in den letzten zwei Jahren stark angestiegen. Der beigelegten Pressemitteilung des Landesumweltamtes NRW vom 3.4.2002 ist zu entnehmen, dass es in der Osternacht 2002 zu erhöhten Schwebstaubbelastungen im Ruhrgebiet gekommen ist, die in ihrer Höhe an eine Zeit erinnern, in der bei deutlich geringeren Umweltstandards zahlreiche Zechen förderten und die Stahlindustrie voll produzierte. Die Spitzenwerte wurden dabei in Herten, Schwerte und Dortmund gemessen.

Die Anzahl der Beschwerden von Bürgern, die sich durch starke Rauchentwicklungen beeinträchtigt fühlten sowie die Anzahl der Anzeigen der Polizei über ordnungswidrig abgebrannte Feuer reflektieren die Messergebnisse in der Wahrnehmung der Menschen. Das Entfachen einer solchen Vielzahl an Feuern konterkariert die Bemühungen um eine Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse zum Schutz des Klimas und ist insofern nicht mehr zeitgemäß.

Beeinträchtigungen und juristischer Hintergrund:

Insbesondere bei der Verbrennung von nicht abgelagertem Holz oder witterungsbedingt feuchtem Holz kommt es zu starker Rauchentwicklung, die die Atemwege reizen kann. Bei ungünstigen Witterungslagen mit geringem Lufttausch werden die Schwebstoffkonzentration zusätzlich erhöht. Insbesondere durch die Verbrennung von lackierten Hölzern, Kunststoff, Sperrholz oder sonstigen Abfällen ist zudem die Entstehung toxischer Verbindungen nicht auszuschließen.

Das Verbrennen von Abfällen, auch pflanzlicher Art, ist aufgrund der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – verboten. Gleichwohl wird diese Form der unerlaubten Abfallbeseitigung nach den Erfahrungen des Umweltamtes praktiziert. Unter der Bezeichnung „Osterfeuer“ werden kurzer Hand vorhandene Abfälle (Sperr- und Hausmüll, Renovierungsabfälle, etc.), die teilweise über einen langen Zeitraum angesammelt wurden, verbrannt.

Kontrollen und Untersagungen solcher unzulässiger Verbrennungsvorgänge vor Ort durch die Polizei sind bereits aufgrund der oben erwähnten Vielzahl der Einzelfälle nur sehr eingeschränkt möglich. Der Nachweis einer unerlaubten Abfallbeseitigung durch Verbrennen sowie deren Umfang ist im Nachhinein schwierig. Nur mit erhöhtem labortechnischen Aufwand ist festzustellen, welche Stoffe durch Verbrennen beseitigt wurden.

Künftige Vorgehensweise:

Das Umweltamt sieht sich vor diesem Hintergrund gezwungen, das Veranstanen von Brauchtum- / Osterfeuern an eine Erlaubnispflicht zu knüpfen.

Die Entzündung einer Brauchtums- / Osterfeuers ist noch heute ein zentrales Ereignis für viele Menschen. Als altes Brauchtum wird in zahlreichen Städten, Regionen und Gemeinden Holz und Reisig gesammelt und zum großen Osterfeuer aufgeschichtet. Erhebliche Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen der Atmosphäre sind durch derartige Feuer begrenzten Umfangs nicht zu erwarten. Diese Rechtsauffassung wird durch § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes – LimschG – sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften bestätigt.

Diesen Ausführungen entsprechend wird zum Zweck der Luftreinhaltung und damit einhergehend zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dortmund das Veranstanen von Brauchtumsfeuern als Ausnahmeregelung von den abfallrechtlichen Vorschriften gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG und den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des § 7 LimschG, durch eine Erlaubnis mit folgendem Inhalt geregelt:

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Osterfeuer sind einmalig in der Karwoche (Montag vor Ostern bis Ostermontag) in der Zeit von 18.00 – 24.00 Uhr gestattet und erlaubnispflichtig. In den Stadtbezirken mit einer Fläche bis 1600 ha (Innenstadt-Ost, Innenstadt-West, Innenstadt-Nord, Huckarde) sind maximal 2 Osterfeuer genehmigungsfähig. In den Stadtbezirken mit einer Fläche über 1600 ha sind maximal 3 Osterfeuer genehmigungsfähig. Die Stadtbezirke mit einer Fläche über 2400 ha (Aplerbeck, Brackel, Hörde, Hombruch, Mengede, Scharnhorst) erhalten darüber hinaus die Option auf ein zusätzliches Feuer. Bei mehr als 2 bzw. 3 Antragstellern pro Stadtteil entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde.
- (2) Das Abbrennen ist beim Umweltamt im Jahr 2003 spätestens 5 Wochen und in den Folgejahren jeweils 8 Wochen vorher unter Vorlage eines Lageplanes schriftlich zu beantragen. Eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson ist dabei zu benennen.
- (3) Für das jeweilige Brauchtumsfeuer dürfen nur pflanzliche Abfälle wie Stroh, Schlagabraum, Schnittholz oder ähnliches verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind die Maßnahmen wie das Anbringen von Aluminiumbändern o.ä. zu treffen. Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von 6 m im Durchmesser zu begrenzen. Das Feuer darf eine Höhe von 3 m nicht übersteigen.
- (4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.
- (5) Die zuständigen Behörden können dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

- (6) Verstöße gegen das LImSchG können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro, gegen das KrW-/AbfG mit einer Geldbuße bis 50000 Euro geahndet werden.

Die Einhaltung der Auflagen wird durch Mitarbeiter des Umweltamtes mit Unterstützung des Ordnungsamtes kontrolliert und sichergestellt.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund in der Fassung vom 14.11.1996.

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Ullrich Sierau
Stadtrat

Funktion	Sachb.	GL	Abt.-L.	AL	weitere StÄ	6/Dez Büro
Datum						
Handzeichen						